



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00467**
Datum: 23.04.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	12.05.2020	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.05.2020	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.05.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.05.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags über den Stadtverkehr Halle (Saale) 2021 ff. an die HAVAG

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Halle (Saale) betraut die Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) mit der Sicherstellung des Stadtverkehrs Halle (Saale) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA). Der Oberbürgermeister wird als Vertreter der Stadt als Alleingesellschafterin der Stadtwerke Halle GmbH (SWH) beauftragt und ermächtigt, den als Anlage beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu erteilen.
2. Der Beschluss zu Ziff. 1 steht unter dem Vorbehalt, dass durch die SWH und die HAVAG infolge einer gemeinsamen Abstimmung ein Antrag nach § 89 Abgabenordnung (AO) auf verbindliche Auskunft an das zuständige Finanzamt über die steuerliche Unschädlichkeit des öDA gestellt und vom zuständigen Finanzamt positiv beschieden wird. Das heißt, dass der öDA nur erteilt wird, wenn zuvor seine steuerliche Unschädlichkeit durch die Finanzbehörde verbindlich bestätigt worden ist.

3. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an dem öDA sowie solche Änderungen selbständig vorzunehmen, die sich im Hinblick auf die Abstimmung nach Ziff. 2 (z. B. im Falle einer durch die Finanzbehörde avisierten (Teil-)Ablehnung) oder nach Hinweisen der zuständigen PBefG-Genehmigungsbehörde ergeben, ohne dass eine nochmalige Befassung durch den Stadtrat erfolgen muss.

4. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, nach positiver Bescheidung des Antrags auf verbindliche Auskunft über die steuerliche Unschädlichkeit die Vergabe des öDA im Supplement zum EU-Amtsblatt (TED) bekannt zu machen.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Mit EU-weiter Veröffentlichung der Vorabbenachrichtigung der Direktvergabeabsicht am 30.11.2018 wurde inkludent die gesetzliche 3-Monats-Frist für eigenwirtschaftliche Anträge anderer Verkehrsunternehmen ausgelöst. Es ist kein Antrag auf Betreibung des Stadtverkehrs Halle (Saale) zu den Bedingungen des Nahverkehrsplans eingegangen.

Folgen bei Ablehnung

Wettbewerbliche Ausschreibung der Verkehrsleistungen für den Zeitraum nach Auslaufen des Verkehrsbedienungsvertrags (VBFV) und damit verbundener Bestandsgefährdung der HAVAG mit unabsehbaren Kosten und Schäden für die Stadtgesellschaft. Zudem würde der Betriebskostenzuschussbedarf nicht mehr (vollständig oder anteilig) im Rahmen des steuerlichen Querverbunds der Stadtwerke Halle GmbH auszugleichen sein.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

Anmerkung: Von der Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags über den Stadtverkehr Halle (Saale) 2021 ff. an die HAVAG bleibt die mittelfristige Planung im Produkt 1.54702 ÖPNV (MDV) unberührt; keine Mehrkosten für den städtischen Haushalt. Die etwaige jährliche Bonuszahlung an die HAVAG im Rahmen des beihilferechtlich pflichtigen Anreizsystems soll aus den zweckgebundenen Zuwendungen des Landes gemäß § 8 ÖPNVG – folglich auch haushaltsneutral – erfolgen.

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags
über den Stadtverkehr Halle (Saale) 2021 ff. an die HAVAG

Die Stadt Halle (Saale) ist in Bezug auf das Stadtgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV). Die Stadt Halle (Saale) ist als ÖSPV-Aufgabenträgerin gleichzeitig zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/ 2007 und entscheidet als solche über die Auswahl des Betreibers des Stadtverkehrs und die Vergabe des diesbezüglichen öDA.

Die Stadt Halle (Saale) hat insoweit mit Stadtratsbeschluss vom 21.11.2018 (VI/2018/04422) entschieden, die HAVAG mit Wirkung ab dem 01.01.2021 für eine Laufzeit von 22,5 Jahren mit dem fortgesetzten Betrieb des Stadtverkehrs mit Straßenbahnen und Bussen in der Stadt Halle (Saale) betrauen zu wollen. In Umsetzung dieses Stadtratsbeschlusses ist die Direktvergabeabsicht am 30.11.2018 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden.

Mit der Beschlussfassung wird der öDA an die HAVAG im Wege der Direktvergabe erteilt. Der öDA schließt ab dem 01.01.2021 an die seit 2007 zwischen der Stadt Halle (Saale), der Stadtwerke Halle GmbH (SWH) und der HAVAG auf der Grundlage des Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrages (VBFV) vom 17.08.2007 bestehende Betrauung der HAVAG an. Der VBFV (Laufzeit: 31.12.2021) wird mit dem Inkrafttreten des öDA ruhend gestellt, um im Fall einer erfolgreichen Anfechtung des öDA durch Dritte vorübergehend zum VBFV zurückkehren zu können.

Die Stadt Halle (Saale) verzichtet mit der Direktvergabe auf die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Vergabe von Verkehrsleistungen. Vorrangige Ziele der Direktvergabe sind der Erhalt und die Stärkung der Qualität des Nahverkehrs, die Sicherung der Arbeitsplätze und die Finanzierung des Stadtverkehrs auf der Grundlage des steuerlichen Querverbundes im SWH-Konzern. Dabei geht die Stadt für das Innenverhältnis zur SWH von einer gemeinsamen Finanzierungsverantwortung aus.

Angesichts der langen Laufzeit des Vertrags sind alle Regelungen weitest möglich offen und dynamisch gehalten (z.B. Verweis auf jeweils gültigen Nahverkehrsplan und künftige Beschlüsse des Stadtrats). Dieser Rahmen-Charakter vermeidet häufig erforderliche Änderungsvereinbarungen, die auch stets potenziell die Frage nach einer neuerlichen Bekanntmachung im EU-Amtsblatt aufwerfen würden.

Ausgangslage, Zielsetzungen und Motive für die Direktvergabe sind mit der Beschlussvorlage vom 21.11.2018 bereits ausführlich dargelegt worden. Soweit im Rahmen jener Beschlussvorlage auch die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen für die Direktvergabe dargelegt worden ist, sind diese Voraussetzungen weiterhin gegeben. Aufgrund einer zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des EuGHs (Urteil vom 21.03.2019, C-266/17, C 267/17, C-267/17) ist indessen – abweichend zur Beschlussvorlage vom 21.11.2018 – für die Direktvergabe an die HAVAG von einer abweichenden vergaberechtlichen Rechtsgrundlage auszugehen (entspr. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 03.07.2019, Verg. 51/16). Anstelle der Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/ 2007 (Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags als sog.

Dienstleistungskonzession an einen sog. „internen Betreiber“) wird die vorliegende Direktvergabe nunmehr in Anwendung des EuGH-Urteils (allein) nach den Vorschriften des allgemeinen Vergaberechts zum sog. „Inhouse-Geschäft“ (§ 108 Abs. 1, 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)) und im Übrigen nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 2) vollzogen.

Im Anschluss an diesen Stadtratsbeschluss ist im Hinblick auf die anteilige Finanzierung der Ausgleichsleistungen auf Ebene der SWH im sog., steuerlichen Querverbund“ – vor der förmlichen Erteilung des öDA – eine verbindliche Auskunft gemäß § 89 AO einzuholen, weshalb der Beschluss zu Ziff. 1) unter einem entsprechenden Vorbehalt gefasst wird.

Die Optionen für eine beihilferechtskonforme Finanzierung der Straßenbahnlinie 5 (außerstädtischer Teil) werden mit dem Landkreis Saalekreis gegenwärtig erörtert.

Anlagen:

öDA-Vertragstext